# Senkung der Raumtemperatur

**Hintergrund**

Die Senkung der Raumtemperatur bzw. die Limitierung der Kühlung sind einfache und ohne notwendige Investitionen umsetzbarbare Maßnahmen und insbesondere in der aktuellen Energiekrise als temporäre Schritte vorgesehen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, das Heizen in gemeindeeigenen Gebäuden in den Monaten von x bis x abhängig von Raumtyp und Nutzungsart entsprechend der untenstehenden Tabelle anzupassen. Zudem wird in den Monaten von x bis x nicht unter 25 Grad gekühlt.

Maximalwerte für Innenräume:

* 20 Grad in Büroräumen, Arbeitszimmern, Unterrichtsräumen etc.
* 21 (bis max. 23) Grad in Gruppenräumen von Kindergärten
* 19 Grad in Räumen, wo sich die Nutzer:innen bewegen; z.B. Museen
* 17 Grad in Turnhallen und Sporträumen mit Bewegungssport
* 15 Grad in Nebenräumen wie z.B. Garderoben
* 21 Grad in Umkleideräumen gem. § 35 Abs (7)2|4 Arbeitsstättenverordnung (ASIV)
* 12 bis 18 Grad in Werkstätten, abhängig von der jeweiligen Nutzungsart
* 12 Grad in Treppenhäusern und Fluren
* Antifrosttemperierung in Fahrzeuggaragen

Dies beinhaltet auch eine Schulung der Gebäudenutzer:innen.

Die Maßnahme betrifft folgende Gebäude:

x

Zusätzlich wird für alle Gebäude eine Regelung für Wochenenden und Ferien beschlossen.

Liste der Gebäude:

Gebäude x: Absenkung der Raumtemperatur von Freitag x bis Montag x um weitere x Grad.

Gebäude x: ……

**Erläuterung**

Im Vorfeld des Beschlusses ist eine Potenzialanalyse für sämtliche Gebäude empfohlen.

Regelungstechnik muss angepasst werden.

**Förderungen und Hilfestellung**